OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-840148/5/KLi

Datum:
Linz, 12. Jänner 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer im amtswegigen Verfahren zur Erstreckung einer einstweiligen Verfügung im Vergabeverfahren des Landes Oberösterreich betreffend das Vorhaben „Ausführung der Bodenmarkierungsarbeiten auf Landesstraßen B und L im Bundesland Oberösterreich“

zu Recht:

I. Die mit Erkenntnis vom 24. November 2017, GZ: LVwG-840148/4/KLi/Rd, erlassene einstweilige Verfügung, mit welcher der Auftraggeberin Land Oberösterreich die Erteilung des Zuschlags für die Dauer des Nachprüfungsverfahrens, längstens aber bis 20. Jänner 2018 untersagt wurde, wird von Amts wegen erstreckt.

II. Der Auftraggeberin Land Oberösterreich wird die Erteilung des Zuschlags für die Dauer des Nachprüfungsverfahrens, längstens aber bis 20. März 2018, untersagt.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Eingabe vom 20. November 2017 brachte die BIEGE „X“, bestehend aus 1. X GmbH, 2. X GmbH & Co KG, 3. X & Co, Straßenmarkierungen GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung ein, mit dem sie begehrte, dem Land Oberösterreich (im Folgenden: Auftraggeberin) bis zur Entscheidung im Nachprüfungsverfahren betreffend das Vorhaben „Ausführung der Bodenmarkierungsarbeiten auf Landesstraßen B und L im Bundesland Oberösterreich“, längstens aber für die Dauer von zwei Monaten, die Erteilung des Zuschlags zu untersagen. Gleichzeitig stellte die Antragstellerin einen Antrag auf Nichtigerklärung der Zuschlagsentscheidung.

I.2. Dem Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung wurde mit Erkenntnis vom 24. November 2017, GZ: LVwG-840148/4/KLi/Rd, stattgegeben und der Auftraggeberin bis zur Entscheidung im Nachprüfungsverfahren, längstens aber bis 20. Jänner 2018, die Zuschlagserteilung untersagt.

Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ausführungen zu Punkt I. der Begründung des Erkenntnisses vom 24. November 2017, GZ: LVwG-840148/4/KLi/Rd, verwiesen.

I.3. Gemäß § 11 Abs. 3 letzter Satz Oö. VergRSG ist die einstweilige Verfügung unverzüglich auf Antrag oder von Amts wegen zu erstrecken, wenn die Voraussetzungen, die zu ihrer Erlassung geführt haben, nach Ablauf der bestimmten Zeit fortbestehen.

I.4. Das erkennende Gericht hat am 19. Dezember 2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt. In dieser Verhandlung wurde die Sach- und Rechtslage unter Anwesenheit der Antragstellerin, der Auftraggeberin sowie der präsumtiven Zuschlagsempfängerin, deren zur Vertretung nach außen berufenen Organe sowie deren Rechtsvertreter umfassend erörtert.

Die zu erörternden Rechtsprobleme waren (1.) unzulässige Kartellbildung der Antragstellerin, (2.) rechtzeitige Dienstleistungsanzeige der S s.r.o., (3.) Befugnis gemäß § 24a AWG, (4.) geeignete Anzahl an Fachkräften, (5.) Einsatzfreigabe für die angebotene Farbe, (6.) Referenzprojekte, (7.) Jahresumsatz, (8.) wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und (9.) die vertiefte Angebotsprüfung.

Im Hinblick auf die Frage der vertieften Angebotsprüfung hat die Antragstellerin mit Eingabe vom 15. Dezember 2017 ein umfangreiches Sachverständigengutachten zur Frage der mindestens zu erwartenden Kosten für ein betriebswirtschaftlich erklär- und nachvollziehbares Angebot vorgelegt.

Aufgrund des Umfanges dieses Sachverständigengutachtens sowie des der Auftraggeberin und der präsumtiven Zuschlagsempfängerin zu gewährenden Parteiengehörs konnte die Frage der vertieften Angebotsprüfung und der betriebswirtschaftlichen Erklär- und Nachvollziehbarkeit des Angebotes der präsumtiven Zuschlagsempfängerin nicht abschließend geklärt werden.

Der Auftraggeberin und der präsumtiven Zuschlagsempfängerin wurde im Rahmen des rechtlichen Gehörs die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 19. Jänner 2018 eingeräumt.

Ferner wurde für 29. Jänner 2018 eine weitere öffentliche mündliche Verhandlung anberaumt. Thema der Verhandlung wird die vertiefte Angebotsprüfung sowie die betriebswirtschaftliche Erklär- und Nachvollziehbarkeit des Angebotes der präsumtiven Zuschlagsempfängerin sein.

In Folge der nunmehr erforderlichen weiteren Erhebungen kann das Nachprüfungsverfahren nicht bis zum 20. Jänner 2018 abgeschlossen werden.

I.5. Die Voraussetzungen, die am 24. November 2017 zur Erlassung der einstweiligen Verfügung geführt haben, bestehen jedoch fort. Die einstweilige Verfügung war daher gemäß § 11 Abs. 3 letzter Satz Oö. VergRSG von Amts wegen zu erstrecken.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

II.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

II.2. Die Abwägung der Interessen und Gründe für die Erstreckung der einstweiligen Verfügung war anhand der Umstände des vorliegenden Einzelfalls vorzunehmen, sodass dieser Abwägung keine Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt oder eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer